

Bernhard Emunds

Gerechter Lohn

Ein Plädoyer für den Mindestlohn und ein Extrakindergeld

Die Finanz- und Schuldenkrise hält die Politiker und die politische Öffentlichkeit derart in Atem, dass zahlreiche andere Herausforderungen – darunter auch sozial- und beschäftigungspolitische Problemlagen – kaum mehr wahrgenommen werden. Weil es den deutschen Unternehmen trotz europäischer Krise (noch) erstaunlich gut geht und die Arbeitslosigkeit sinkt, ist vielfach der Eindruck entstanden, in Deutschland habe man wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch seine Hausaufgaben gemacht: Ach, wenn doch auch die anderen europäischen Regierungen ihre Wirtschaft und ihren Sozialstaat so konsequent modernisiert hätten! Was bei dieser oberflächlichen Erfolgsstory übersehen wird, ist nicht nur der Anteil, den die gut geölte deutsche Exportmaschine an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der südeuropäischen Euro-Länder hat, sondern sind auch die anhaltenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Trotz des Rückgangs in den letzten Jahren ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland mit zweieinhalb bis drei Millionen Menschen nach wie vor sehr hoch. Hinzu kommt, dass einige der beschäftigungspolitischen Bemühungen der letzten Jahrzehnte dazu geführt haben, dass es heute in Deutschland neben der Armut durch Arbeitslosigkeit ein weiteres massives Armutsproblem gibt: die Armut trotz Erwerbsarbeit. Der Versuch der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Erwerbsarbeit vor allem dadurch zu mehren, dass man den Arbeitgebern mehr Möglichkeiten gibt Lohnkosten zu senken, führte in den 1990-er Jahren und bis 2006 zu einem rasanten Wachstum des Niedriglohnsektors; seitdem ist er auch in den Monaten einer guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht wieder geschrumpft. In der Folge dieser Entwicklung stieg das Phänomen der Armut trotz Erwerbsarbeit so stark an, dass derzeit in Deutschland ähnlich viele Menschen in Haushalten leben, deren Einkommen trotz Erwerbstätigkeit unter der Armuts(risiko)schwelle liegt, wie in Haushalten, die aufgrund von Arbeitslosigkeit von der so definierten Einkommensarmut betroffen sind. Solide Schätzungen ergeben, dass das Einkommen von gut einer Million Haushalte auf dem Niveau des Arbeitslosengelds II (ALG II) oder darunter liegt, obwohl einer der Erwachsenen eine Vollzeitstelle hat oder die Erwerbspartizipation aller Haushaltsmitglieder mit mehreren Teilzeitstellen diesem Beschäftigungsumfang entspricht oder ihn sogar noch übersteigt¹.

Im Folgenden soll das Problem der Einkommensarmut trotz Erwerbstätigkeit – insbesondere trotz umfangreicher Erwerbspartizipation – sozialethisch reflektiert werden. Nach einer Erinnerung an die traditionelle kirchliche „Lehre vom gerechten Lohn“ werden in ein zwei Schritten – mit Blick auf das Working Poor-Problem – relevante Überlegungen zu einer zeitgemäßen Ethik des gerechten Arbeitsentgelts vorgetragen. Diese Reflexionen werden anschließend mit Blick auf die Höhe des Arbeitsentgelts und die Notwendigkeit eines ausreichenden Familienlastenausgleichs für Mütter und Väter mit geringen Arbeits-

einkommen konkretisiert. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, das zuletzt im deutschen Parteienspektrum prinzipiell unumstrittene Instrument des Mindestlohns durch eine wirklich bedarfsdeckende Grundsicherung und einen ausreichenden Familienlastenausgleich zu ergänzen. Der Beitrag schließt mit einem Blick auf die Herausforderungen, die sich aufgrund dieser christlich-sozialethischen Reflexionen für die Praxis der Kirche ergeben.

Der Maßstab des gerechten Familienlohns in der Römischen Sozialverkündigung

Menschen, die nicht von ihrem Eigentum oder Vermögen leben können, sind zur Sicherung des Lebensunterhalts gezwungen, anderen ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. In der jüdisch-christlichen Tradition gibt es ein waches Gespür dafür, dass die Besitzenden und Mächtigen die mit diesem Zwang verbundene Ohnmacht zu ihrem Vorteil ausnutzen können. Jemandem den Lohn vorzuenthalten, der ihm für getane Arbeit zusteht, zählt in der Bibel zu den schlimmsten Sünden: zu den Sünden, die zum Himmel schreien (Dtn 24,14 f.; Jak 5,4). So ist es kein Zufall, dass die Forderung nach einem Lohn, der bei einer Vollzeitstelle ausreicht, um eine Familie zu versorgen („Familienlohn“), zu den Zentralaussagen der Römischen Sozialverkündigung² gehört. Die Einsicht, dass Arbeiter in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem von den Produktionsmittelbesitzern häufig durch Zahlung zu geringer Löhne ausgebeutet werden, gehört zu den wichtigsten Gründen, warum sich die Päpste überhaupt zu Fragen der Wirtschaftsordnung äußern.

Das zeigt bereits die erste Sozialzyklika, das Schreiben *Rerum Novarum* aus dem Jahre 1891. Darin distanziert sich Papst Leo XIII. in beeindruckender Deutlichkeit von der – in der Ökonomie bis heute dominanten – wirtschaftsliberalen Sicht, dass bereits die zwangsfreie Einigung von Arbeitgeber und Arbeiter auf einen Arbeitsvertrag die Legitimität des Arbeitsverhältnisses garantiere. Gegen die Position, dass jede frei vereinbarte Erwerbsarbeit – unabhängig von der Höhe des Lohns und von den Arbeitsbedingungen – sittlich erlaubt sei, hebt Leo XIII. in *Rerum Novarum* den Doppelcharakter der Arbeit hervor. Sie sei nicht nur persönlich, „insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist“ und dieser die Arbeit „nach persönlichem Entschluss“ leistet, sondern auch notwendig, „weil sie den Lebensunterhalt einbringen muss“ (RN 34): „Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen

der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch“ (ebd.).

Vierzig Jahre später, im Jahr 1931, entwickelt Papst Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* die päpstliche Forderung nach einem Mindestlohn zur Lehre vom gerechten Familienlohn weiter. Abgesehen davon, dass Löhne weder den Fortbestand der Unternehmen gefährden noch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen dürfen, betont er, dass „dem Arbeiter ein ausreichender Lohn“ zusteht „für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt“ (QA 71). Für Pius XI. ist es „ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß“, dass Familienmütter „wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind (...). Auf alle Weise ist daher darauf hinzuarbeiten, daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche“ (ebd.). Hier wird deutlich, dass es Papst Pius XI. um einen Lohn geht, der nicht nur das nackte Überleben sichert, sondern der Familie einen Lebensunterhalt gewährt, der dem aktuellen Wohlstandsniveau der Gesellschaft entspricht. Mit Blick auf dieses Ziel lobt er auch Bemühungen, durch Zulagen „den Arbeitsverdienst (...) mit den Familienlasten steigen zu lassen“ (ebd.). Vor allem aber fordert er Veränderungen, „die einen Lohn in der gedachten Höhe für jeden erwachsenen Arbeiter sicherstellen“ (ebd.; Hervorhebung B. E.). Folgt man dem Jesuitenpater Oswald von Nell-Breuning, der Pius XI. für weite Teile der Enzyklika als „Ghostwriter“ diente, dann hatte der Papst bei dieser Forderung klar vor Augen, dass ein Familienlohn, der ausschließlich an Familienväter und nicht auch an ledige oder kinderlose Arbeiter zu zahlen ist, den Vätern auf dem Arbeitsmarkt schaden würde. Schließlich sind bei Familienzulagen, welche die Arbeitgeber zu zahlen haben, mit der Beschäftigung von Familienvätern höhere Arbeitskosten verbunden, sodass sich die Arbeitgeber bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ggf. häufiger für ledige oder kinderlose Bewerber entscheiden³.

Weitere 50 Jahre später äußert sich erneut ein Papst sehr ausführlich zum gerechten Lohn: Johannes Paul II. 1981 in der Enzyklika *Laborem Exercens*. Der Papst mit den engen Kontakten zur polnischen Gewerkschaftsbewegung *Solidarność* betont nachdrücklich die Bedeutung der „Frage nach dem gerechten Lohn für die geleistete Arbeit“. Sie ist für ihn der „Dreh- und Angelpunkt der Sozialethik“ (LE 19.1), der „Prüfstein für die Gerechtigkeit des gesamten ökonomischen Systems und für sein rechtes Funktionieren“ (LE 19.2). Inhaltlich

präzisiert Johannes Paul II. die päpstliche Mindestlohn-Ethik, indem er die familienpolitischen Transfers des Staates einbezieht: „Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen, der Verantwortung für eine Familie trägt, muß dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern. Eine solche Entlohnung kann entweder durch eine sogenannte familiengerechte Bezahlung zustandekommen – das heißt durch einen dem Familienvorstand für seine Arbeit ausbezahlten Gesamtlohn, der für die Erfordernisse der Familie ausreicht, ohne daß die Ehefrau einem außerhäuslichen Erwerb nachgehen muß – oder durch besondere Sozialleistungen, wie Familienbeihilfen oder Zulagen für die Mutter, die sich ausschließlich der Familie widmet“ (LE 19.3). Papst Johannes Paul II. hat also beide Lösungen für den gerechten Familienlohn vor Augen: ausreichend hohe Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber oder Ergänzung des vom Arbeitgeber gezahlten Lohns durch staatliche Familienleistungen. Indem er ganz selbstverständlich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung des traditionellen Familienbilds voraussetzt, zeigt er sich völlig unberührt von den Forderungen der Frauenbewegung nach Emanzipation und Gleichberechtigung. Dabei dürften die Menschen in Westeuropa und Nordamerika bereits zu dieser Zeit mehrheitlich diese Forderungen prinzipiell geteilt haben.

Aufgrund der traditionellen patriarchalen Einfärbung kann man den „katholischen“ Normvorschlag eines gerechten Familienlohns nur nach vorhergehender Renovierung in die arbeitsmarktpolitischen Debatten der Gegenwart einbringen. Er muss so reformuliert werden, dass er dem – sicher häufig so nicht realisierten, aber prinzipiell als gültig anerkannten – Leitbild der meisten Partner mit Kindern entspricht. Diese wünschen sich grundsätzlich eine gleichberechtigte Partizipation beider an der Erwerbsarbeit *und* an der Familienarbeit, also neben der Erwerbstätigkeit eben auch an der Versorgung und Erziehung der Kinder, der Pflege von Pflegebedürftigen und den zahlreichen Haushaltstätigkeiten. Dabei muss den Partnern so viel – von Erwerbsarbeit freie – Zeit zur Verfügung stehen, dass sie die Familien- und Hausarbeit ohne zeitliche Engpässe erledigen und darüber hinaus Ruhezeiten genießen können. Insofern ist heute unter dem Label „gerechter Familienlohn“ zu fordern, dass das Entgelt für eine Vollzeit-Stelle oder für zwei bzw. mehrere Teilzeitstellen mit einem Gesamt-Beschäftigungsumfang von 100 % (nach Abzug von Steuern und Abgaben sowie unter Einbezug der staatlichen Familienleistungen) den angemessenen Unterhalt einer Familie sichern kann.

Gerechtigkeitsansprüche an die Erwerbsarbeit in der Arbeitsgesellschaft

In einer systematischen Reflexion, die bei zeitgenössischen normativen Überzeugungen ansetzt, kann man das Kriterium eines gerechten Lohns als Teilas-

pekt der Forderung nach „gerechter Arbeit“ verstehen. „Gerechte Arbeit“ wiederum lässt sich am besten als Summe jener ethischen Mindeststandards begreifen, die in den Arbeitsverhältnissen dieser Gesellschaft eingehalten bzw. verwirklicht werden sollen. Der folgende Versuch, solche Mindeststandards zu bestimmen, setzt bei den Aufgaben an, die in der deutschen Gesellschaft der Erwerbsarbeit zugewiesen werden. Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie selbst oder wenn andere sich an der Erwerbsarbeit beteiligen? Gerecht kann nur eine Erwerbsarbeit sein, welche diese in der Gesellschaft – allgemein oder zumindest doch weithin – anerkannten Erwartungen zufriedenstellend erfüllt.

Obwohl die Erwerbsarbeit grundlegend von dem Zwang der abhängig Beschäftigten geprägt ist, zur Sicherung des Lebensunterhaltes anderen die Verfügung über die eigene Arbeitskraft verkaufen zu müssen, hat sich die deutsche Gesellschaft (wie auch die Gesellschaften der anderen Industrieländer) grundlegend als Arbeitsgesellschaft organisiert. Das bedeutet, dass die Beteiligung an der Erwerbsarbeit nicht nur für das *Einkommen* und für die *soziale Sicherheit* zentral ist, sondern auch für die Integration in die Gesellschaft und die persönliche Entfaltung: Für die *soziale Integration* von Frauen und Männern ist es von besonderer Bedeutung, dass sie etwas zur Gesellschaft beitragen können, das von anderen als wertvoll anerkannt wird. Zugleich ist es wichtig, dass sie für diesen wertvollen Beitrag ein Entgelt erhalten, von dem sie selbst mit ihrer Familie leben können. Als gleichberechtigte Glieder unserer Gesellschaft sehen sich nur diejenigen anerkannt, die nicht von der Gemeinschaft ohne Gegenleistung „alimentiert“ werden müssen. Die *persönliche Entfaltung* von Frauen und Männern basiert auf einem Selbstwertgefühl, das zumeist nur entwickeln und bewahren kann, wer sich als gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft anerkannt sieht.

Wann erfüllt nun eine Erwerbsarbeit diese Aufgaben zufriedenstellend? Zumindest für die Aufgabe der gesellschaftlichen Integration gibt es ein einleuchtendes Kriterium. Eine Erwerbsarbeit kann nur dann ein zufriedenstellendes Instrument sozialer Integration sein, wenn sie nicht gegen das Gebot moralischer Gleichheit verstößt, das für das Selbstverständnis der Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist: Wir anerkennen uns wechselseitig als Gleiche, als Menschen mit gleicher Würde und gleichen Rechten. Deshalb soll jeder, den wir als zu unserer Gesellschaft zugehörig anerkennen, auch *gleichberechtigt* dazugehören; er soll gleichberechtigt integriert sein.

Genau auf diese gleichberechtigte Integration zielt der Maßstab der Beteiligungsgerechtigkeit, der in der neueren kirchlichen Sozialverkündigung und in der Christlichen Sozialethik eine zentrale Rolle spielt: Niemand darf von ei-

nem wichtigen Lebensbereich der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Zuerst einmal bedeutet dies, dass jeder Zugang zu der Bildung erhalten und über die finanziellen Mittel verfügen soll, die er benötigt, um am *gesellschaftlichen* Leben, insbesondere am demokratischen Prozess⁴ teilnehmen zu können. Darüber hinaus gilt aber auch, dass, *solange* die arbeitgesellschaftlichen Strukturen fortbestehen, das Recht auf gleichberechtigte Integration das ethische, wenn auch nicht juristisch einklagbare Recht auf eine Erwerbsarbeit impliziert, die als Mittel zur gleichberechtigten Integration geeignet ist.

Der Zusatz, dass das Arbeitsverhältnis als Mittel der gleichberechtigten Integration geeignet sein muss, ist bedeutsam; denn seit etwa 20 Jahren besteht eine wichtige, wenn nicht sogar *die* dominante politische Strategie zur Überwindung der Arbeitslosigkeit exakt darin, Sonderformen der Erwerbsarbeit zu ermöglichen oder gar zu fördern, die für die Arbeitgeber billiger als reguläre Arbeit sind. Hier sind *zum einen* die arbeitsrechtlichen Sonderformen der Erwerbsarbeit zu nennen: u. a. die sog. Minijobs, die Leiharbeit und die Scheinselbständigkeit, aber auch die als Ein-Euro-Jobs bezeichneten Arbeitsgelegenheiten des Sozialgesetzbuchs II und die derzeit in einem Modellprojekt erprobte sog. Bürgerarbeit. Gleichberechtigte Integration durch abhängige Beschäftigung ist nur durch reguläre, sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit möglich. Arbeitsrechtliche Sonderformen können allenfalls dann gerechtfertigt werden, wenn sie als Brücken in diese reguläre Beschäftigungsform dienen – ein Anspruch, den sie, den vorliegenden empirischen Studien zufolge⁵, gerade nicht erfüllen. Statt als Brücken haben sich die Sonderformen als Sackgassen erwiesen, in denen die Betroffenen in einer minderwertigen Form der Beteiligung an der Erwerbsarbeit eingeschlossen sind.

Zum anderen geht es um den Niedriglohn-Sektor, vor allem um Löhne, die so niedrig sind, dass auch ein Vollzeitjob nicht zu einem auskömmlichen Lohn führt. Für ein den Standards unserer Gesellschaft entsprechendes menschenwürdiges Leben müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz 100 %-iger Erwerbsbeteiligung soziale Transfers (heute vor allem als sog. Aufstocker das ALG II) beantragen. Die Betroffenen nehmen das so wahr, dass die Wertschätzung ihrer Arbeit, ihres Beitrags zur Gesellschaft so gering ist, dass sie trotz eines „fulltime“-Engagements nicht genügend Lohn bekommen und deshalb doch von der Gesellschaft „alimentiert“ werden müssen. Und wer ohne Gegenleistung der Allgemeinheit „auf der Tasche liegt“, sieht sich nicht als gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt.

Lassen wir die wenigen Vermögenden, die nicht arbeiten müssen, und die Frage nach der gleichberechtigten Integration von „reinen“ Hausfrauen und Hausmännern einmal außen vor, dann kann man das bisher Entwickelte so zusammenfassen: Gleichberechtigt integriert sein bedeutet in der deutschen Arbeits-

gesellschaft, eine reguläre Arbeitsstelle zu haben und für diese Arbeit ein Entgelt zu bekommen, von dem man den eigenen Lebensunterhalt und den der Seinen bestreiten kann, sodass man nicht von der Gesellschaft alimentiert werden muss. Bei Sozialtransfers, die zusätzlich zum Lohn gezahlt werden, ist für eine sozialethische Einschätzung entscheidend, ob der Eindruck entsteht, der Betreffende müsse trotz Erwerbstätigkeit von der Gemeinschaft „ausgehalten“ werden. Dabei dürfte dieser Eindruck vor allem dann entstehen, wenn diese Transfers nicht als Gegenleistung für eine Leistung des Betreffenden wahrgenommen werden.

Für eine ausreichende Lohn-Sozialeinkommens-Differenz

Für die Frage des gerechten Lohns ist noch ein weiterer Aspekt relevant: Weite Teile der Bevölkerung halten es für ungerecht, dass Haushalte, deren Mitglieder sich im Umfang einer Vollzeitstelle oder mehr an der Erwerbsarbeit beteiligen, weniger, gleich viel oder nur geringfügig mehr Einkommen haben als Haushalte, die ausschließlich von Sozialtransfers leben. Begründet ist dieses Problem *zum einen* in einem großen Niedriglohnsektor. Dieser wuchs in Deutschland in den Jahren 1995 bis 2006 nicht nur im internationalen Vergleich außerordentlich rasant, sondern wies zugleich eine starke Tendenz auf, nach unten, d. h. bei den Niedrigstlöhnen, immer weiter auszufransen. Diese Problematik hat sich in den letzten Jahren offenbar nicht weiter verschärft, wurde aber auch nicht durch positive Entwicklungen abgemildert⁶. *Zum anderen* gibt es das Problem eines völlig unzureichenden Lastenausgleichs für Familien mit geringem Arbeitseinkommen. Empfänger von ALG II erhalten für ein 13 Jahre altes oder jüngeres Kind etwa 320 € (einschließlich Wohnkosten), was noch deutlich unter dem realen Existenzminimum für Kinder liegen dürfte. Erwerbstätige, die ein geringes Arbeitseinkommen haben und kein ALG II beziehen, erhalten für das erste und zweite Kind aber nur 184 € Kindergeld. Weil viele Väter und Mütter in den unteren Lohngruppen sich schämen, Wohngeld oder den sog. Kinderzuschlag zu beantragen und weil diese Transfers wie auch das ALG II bei leicht höheren Arbeitseinkommen schnell sehr viel niedriger ausfallen („hohe Transferentzugsraten“), entsteht das Problem einer negativen oder viel zu geringen Lohn-Sozialeinkommens-Differenz: Familien, die sich insgesamt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % oder mehr an der Erwerbsarbeit beteiligen, haben weniger oder in etwa gleich viel Geld zur Verfügung wie Familien, die ausschließlich von Sozialhilfe oder ALG II leben. Eine ausreichende Differenz durch Absenken der Sozialtransfers wiederherzustellen, ist ethisch nicht vertretbar, weil die Gesellschaft verpflichtet ist, auch Personen, die dauerhaft keine Erwerbsarbeit finden, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Die unzureichende Lohn-Sozialeinkommens-Differenz wird häufig als ein Problem des Arbeitsanreizes behandelt: Für Menschen, für die nur eine Arbeitsstelle mit geringen Qualifikationsanforderungen und niedrigem Entgelt in Frage komme, lohne es sich nicht erwerbstätig zu sein. In Wirklichkeit aber will die weit überwiegende Mehrheit der Arbeitslosen unbedingt arbeiten, um etwas Sinnvolles zu tun und sich darüber in die Gesellschaft zu integrieren. Natürlich gibt es Arbeitslose, die nicht (mehr) motiviert sind, erwerbstätig zu sein. Aber dieses Problem ist zweitrangig, so lange es für die weit überwiegende Mehrheit derer, die erwerbstätig sein wollen und können, keine regulären Arbeitsstellen gibt. Deshalb wird hier die unzureichende Lohn-Sozialeinkommens-Differenz als ein Problem nicht des Arbeitsanreizes, sondern der Leistungsgerechtigkeit thematisiert.

Zwar ist das Konzept der Leistungsgerechtigkeit hoch problematisch – u. a. deshalb, weil bei hochgradiger Arbeitsteilung die Leistung eines einzelnen Erwerbstätigen nicht objektiv zu bestimmen ist. Trotzdem gibt es einen starken Wunsch der Erwerbstätigen nach einer differenzierten Bezahlung ihrer Arbeit, der die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände u. a. zu aufwändigen Aushandlungsprozessen über Entgeltdifferenzen zwingt. Ähnlich ausgeprägt ist der Bedarf, den Eindruck von Leistungsgerechtigkeit hervorzurufen, in Bezug auf das Verhältnis von Arbeits- und Sozialeinkommen: Obwohl die Erwerbsarbeit in unserer Gesellschaft ein knappes, begehrtes Gut ist und fast alle Männer und Frauen bei gleichem Einkommen für sich selbst die Integration in die Erwerbsarbeit dem Zustand dauerhafter Arbeitslosigkeit vorziehen würden, hält es die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger offensichtlich für ethisch geboten, dass sich die „Bewährung“ in der zumindest teilweise fremdbestimmten Erwerbstätigkeit in höheren Einkommen als den Sozialtransfers niederschlägt. Natürlich kann man in einer sozialetischen Reflexion sittliche Vorstellungen wie diese kritisieren, und solcher Kritik bedarf es gerade auch in Bezug auf den in unserer Gesellschaft viel zu engen Zusammenhang von „Bewährung“ im Beruf, Anerkennung als „Leistungsträger“ der Gesellschaft und Einkommen. Trotzdem sollte man bei einer ethischen Reflexion, in der man Kriterien für „gerechten Lohn“ zu bestimmen sucht, derart weit verbreitete und intensiv bejahte Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht einfach „links liegen“ lassen. Sie auch positiv aufzugreifen, erscheint zumindest aufgrund pragmatischer Erwägungen ratsam. Schließlich dürfte der Eindruck eines unfairen Einkommen-, Abgaben- und Transfersystems die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger schwächen, sich in dieses Wirtschaftssystem einzubringen – mit vermutlich negativen langfristigen Folgen für das Wohlstandsniveau der gesamten Gesellschaft.

Aufgrund dieser Überlegungen werden die sozialetischen Aussagen über „gerechten Lohn“ hier nicht auf die Notwendigkeit, das Existenzminimum zu sich-

ern, beschränkt. Vielmehr wird darüber hinaus – in Anknüpfung an die sittlichen Vorstellungen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger – das Kriterium formuliert, der Lohn solle so hoch sein, dass jeder Haushalt bei einem angemessenen Beschäftigungsumfang netto – ggf. einschließlich von Transfers – ein höheres Einkommen hat als ein vergleichbarer Haushalt, dessen regelmäßige Einnahmen ausschließlich aus Sozialtransfers bestehen.

Überlegungen zur Höhe des Mindestlohns und des Familienlastenausgleichs

Aus den bisherigen Überlegungen ergeben sich die folgenden Mindeststandards für Alleinstehende und Familien: Bei einer/einem Alleinstehenden sollte der Nettolohn für eine Vollzeit-Arbeitsstelle so hoch sein, dass er nicht nur das soziokulturelle Existenzminimum deckt, sondern darüber hinaus auch den Regelsatz für Sozialhilfe bzw. ALG II einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung deutlich übersteigt. Bei einem/einer Alleinerziehenden (ohne Unterhaltsansprüche) und bei einem Paar mit einem Kind oder mit Kindern sollte die Summe aus Nettolohn und staatlichen Familienleistungen das soziokulturelle Existenzminimum des bzw. der Erwachsenen und des Kindes bzw. der Kinder decken sowie die entsprechenden Regelsätze für Sozialhilfe bzw. ALG II und Sozialgeld einschließlich der angemessenen Wohnungskosten deutlich übersteigen. Dabei sollten aber die Lohnkosten, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung eines Arbeitnehmers entstehen, unabhängig vom Familienstand des Arbeitnehmers sein. Das bedeutet, dass Arbeitgeber nicht vom Staat gezwungen werden sollten, Familienzulagen zu zahlen. Solche Zulagen würden bedeuten, dass Mütter und Väter bei der Arbeitsplatzsuche gegenüber Kinderlosen benachteiligt wären. Statt die Arbeitgeber gesetzlich zu einer Differenzierung der Arbeitseinkommen in Entsprechung zu Größe und Zusammensetzung des Haushalts zu zwingen, hat der Staat selbst durch familienpolitische Transfers für eine gerechte Nahtstelle zwischen Sozialtransfers und Arbeitseinkommen zu sorgen.

Zu diesem Zweck sind die monetären Leistungen des Familienlastenausgleichs für Haushalte mit niedrigem Arbeitseinkommen deutlich zu erhöhen. Bei der Festlegung, wie hoch diese Transferzahlungen sein sollen, ist dann nicht nur das Existenzminimum des Kindes bzw. der Kinder zu berücksichtigen, sondern auch ein Teil des Existenzminimums des bzw. der Erwachsenen. Väter und Mütter benötigen schließlich sehr viel mehr erwerbsfreie Zeit als Alleinstehende oder Paare ohne Kinder, um ihre Kinder versorgen, erziehen und mit ihnen leben zu können. Wenn Alleinerziehende gezwungen werden, Vollzeit zu arbeiten, oder Paare mit Kindern unter Druck gesetzt werden, zwei Vollzeitstellen anzunehmen, dann wirkt sich dies häufig negativ auf die Entwicklung der

Kinder aus. Damit werden – was sozialetisch nicht vertretbar ist – die Lebenschancen der betroffenen Kinder dauerhaft beeinträchtigt. Deshalb müssen im demokratischen Prozess für Alleinerziehende und für Paare mit Kindern Richtgrößen bestimmt werden, in welchem Umfang eine Erwerbsbeteiligung als mit dem Wohl der Kinder gut verträglich gelten soll. Dabei sind natürlich die Zahl und das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Aber auch andere Größen, wie die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen für die Kinder, sind einzubeziehen. Drückt man diesen Beschäftigungsumfang in einer Prozentzahl aus (mit 100 % für eine Vollzeitstelle), dann gibt diese zugleich jenen Anteil am soziokulturellen Existenzminimum eines Alleinerziehenden oder eines gemeinsam erziehenden Paares wieder, der durch Arbeitseinkommen abzudecken ist. Der restliche Anteil am soziokulturellen Existenzminimum des einen bzw. beider Erwachsenen ist dann gemeinsam mit dem Existenzminimum des Kindes oder der Kinder durch familienpolitische Leistungen des Staates abzudecken.

Wenn der Familienlastenausgleich deutlich erhöht und diesen Gerechtigkeitsreflexionen entsprechend ausgestaltet wird, dann kann der Mindestlohn so festgelegt werden, dass er ausschließlich dem zu Beginn dieses Abschnitts formulierten Mindeststandard für eine(n) Alleinstehende(n) entspricht. *Wie stark* der Lohn für eine Vollzeitstelle den Regelsatz des Alleinstehenden *übersteigen* soll, damit den Vorstellungen der meisten Bürgerinnen und Bürger von Leistungsgerechtigkeit entsprochen ist, kann nur in den demokratischen Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung festgelegt werden. Aufgrund der regionalen Differenzen in den Kosten des Lebensunterhalts scheinen regionale Unterschiede bei der Höhe des Mindestlohns durchaus vertretbar zu sein.

Bei dem gegenwärtig etablierten Steuer- und Abgabensystem erreicht man mit einer Vollzeitstelle das soziokulturelle Existenzminimum eines alleinstehenden Erwachsenen erst bei einer Lohnhöhe, die in einigen Branchentarifverträgen bei der untersten Lohngruppe (sowie natürlich bei den unter Tarif Bezahlten) deutlich unterschritten wird. In Deutschland arbeiteten im Jahr 2008 mehr als 2,1 Mio. Beschäftigte zu einem Stundenlohn von unter 6 €; ca. 3,4 Mio. waren für weniger als 7 € stündlich erwerbstätig und knapp 5 Mio. für weniger als 8 €. Bei Einführung eines Mindestlohns würde ein erheblicher Teil dieser Niedriglöhne sicher angehoben. Andere der gegenwärtig so schlecht bezahlten Arbeitsplätze würden jedoch entfallen. Das bedeutet allerdings nicht, dass durch die Einführung eines solchen Mindestlohns die *Beschäftigung insgesamt* sinken würde. Gegen die im neoklassischen Mainstream der Ökonomie theoretisch gut verankerte Erwartung eines solchen Negativ-Effektes spricht, dass er empirisch schlichtweg nicht nachgewiesen werden kann⁸. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der negative – über die steigenden Arbeitskosten vermittelte – Beschäftigungseffekt bei der Einführung eines nicht zu hohen Mindestlohns

durch gegenläufige Wirkungen wie die Stützung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage oder die Steigerung der Produktivität durch faire Entlohnung überkompensiert wird. Insofern ist es berechtigt, das Entfallen einzelner schlecht bezahlter Arbeitsplätze nicht als eine negative Begleiterscheinung der Einführung eines Mindestlohns zu betrachten, sondern als eine angezielte Wirkung: Der Mindestlohn soll ja gerade verhindern, dass es in unserer Gesellschaft solche ungerechten Arbeitsplätze gibt!

Was hier allerdings nicht gefordert wird, ist ein Mindestlohn in Höhe eines gerechten Familienlohns, also eines Arbeitseinkommens, das alleine zumindest das soziokulturelle Existenzminimum einer ganzen Familie deckt. Das deutliche Übersteigen dieses Existenzminimums soll nur durch Kombination des Mindestlohns mit staatlichen Familienleistungen erreicht werden. Der Grund für diese Vorsicht ist, dass ein Mindestlohn, der alleine einen „gerechten Familienlohn“ zu garantieren hätte, sehr hoch wäre. Die Einführung eines solchen Mindestlohns käme einer schockartigen Erhöhung der Arbeitskosten gleich, die durch die eher langsam und vermutlich auch nur begrenzt wirksamen positiven Effekte einer solchen Lohnerhöhung sicher nicht kompensiert werden könnten. Das Ergebnis wäre vermutlich ein starker Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die bisher in unteren Lohngruppen beschäftigt waren.

Für einen Mix aus drei Instrumenten

Aufgrund der skizzierten sozialetischen Überlegungen wird hier dafür plädiert, nicht nur den Vorschlag eines Mindestlohns, der seit neuestem im deutschen Parteienspektrum prinzipiell konsensfähig ist, umzusetzen, sondern ihn durch Weiterentwicklungen der bestehenden Grundsicherung und des Familienlastenausgleichs zu flankieren.

Erstens ist die bestehende Grundsicherung, also die Sozialhilfe und das ALG II, zu verbessern. Dabei geht es darum, die Regelsätze so anzuheben, dass das soziokulturelle Existenzminimum der Erwachsenen und Kinder auch wirklich gedeckt wird. Auch nach der für den 1. Januar 2012 angekündigten Erhöhung der Leistungen dürfte das ALG II noch um 15 % bis 20 % zu niedrig sein⁹.

Zweitens ist der Familienlastenausgleich im Bereich der unteren Arbeitseinkommen zu verbessern. Durch monetäre Transfers sollen für die Haushalte mit geringem Arbeitseinkommen wenigstens die Mindestkosten vollständig ersetzt werden, die für die Versorgung und Erziehung von Kindern entstehen. Eigentlich wäre dies für alle Familien zu fordern, und zugleich müssten diese Transfers eigentlich auch einen erheblichen Teil des soziokulturellen Existenzminimums des bzw. der – um der Kinder willen – weniger stark am Erwerbsleben

partizipierenden Erwachsenen abdecken. Aber aus Kostengründen wird hier erst einmal ein erster Schritt in Richtung eines gerechten Familienlastenausgleichs vorgeschlagen: die Einführung eines Extrakindergelds, das die gleiche Höhe wie das Kindergeld hat und zusätzlich zu dem bereits bestehenden Kindergeld an alle Haushalte mit geringem Arbeitseinkommen gezahlt wird¹⁰. Um eine Stigmatisierung der Transfer-Empfänger zu vermeiden, sollte das Extrakindergeld unabhängig von ALG II und Sozialhilfe vergeben werden. Außerdem sollte der Zugang – anders als bei dem nach wie vor kaum in Anspruch genommenen sog. Kinderzuschlag¹¹ – durch keine nennenswerten bürokratischen Hürden verbaut werden. Das Extrakindergeld könnte z. B. direkt mit dem Kindergeld an alle Haushalte ausgezahlt werden, die bei der letzten Steuererklärung unter einer festzulegenden Einkommensgrenze lagen.

Die Zielsetzung des Extrakindergelds ist eine doppelte: Zum einen soll die Kinderarmut reduziert werden, insbesondere die verschämte Armut, die auf die Zurückhaltung vieler gering verdienender Mütter und Väter zurückgeht, ALG II oder den sog. Kinderzuschlag zu beantragen. Sieht man von Informationsdefiziten und der nicht selten abweisenden Behandlung in den Jobcentern ab, dann liegt der Hauptgrund offenbar darin, dass der Bezug von ALG II oder des sog. Kinderzuschlags als stigmatisierend wahrgenommen wird. Zum anderen soll mit Hilfe des Extrakindergelds der Übergang zwischen dem Bereich des Transferbezugs und dem Bereich geringerer Arbeitseinkommen gerechter geregelt werden.

Drittens ist – was mittlerweile zwischen den Bundestagsparteien ja nicht mehr grundsätzlich umstritten ist – ein Mindestlohn einzuführen. Damit dieser in einer Höhe festgelegt werden kann, von der voraussichtlich kein negativer Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung ausgeht, muss dieser aber durch die skizzierten Verbesserungen des Familienlastenausgleichs flankiert werden. Nur dann, wenn mit der Einführung des Mindestlohns zugleich auch der Familienlastenausgleich entsprechend ausgebaut wird, ist ein Mindest-Stundenlohn vertretbar, der bei einer Vollzeitstelle nicht den Lebensunterhalt einer ganzen Familie abdeckt, sondern netto nur das – allerdings richtig berechnete – soziokulturelle Existenzminimum eines Alleinstehenden deutlich übersteigt. Gemeinsam mit einer wirklich bedarfsdeckenden Grundsicherung und einem z. B. durch das Extrakindergeld ausgebauten Familienlastenausgleich für geringe Arbeitseinkommen würde ein entsprechend ausgestalteter Mindestlohn nicht nur zu gerechteren Arbeitsverhältnissen beitragen, sondern auch den Übergang zwischen Arbeitseinkommen und Transfereinkommen gerechter regeln.

Herausforderungen für die kirchliche Praxis

Auch wenn die Forderung der Römischen Sozialverkündigung nach einem „gerechten Lohn“ des patriarchalen Mantels, in dem sie ursprünglich präsentiert wurde, entkleidet werden muss, ist sie doch für die gesamte katholische Sozialreflexion von grundlegender Bedeutung. Angesichts der Ausbreitung des Niedriglohnsektors und prekärer Beschäftigung stehen die politisch engagierten Christen sowie die Gremien und Verbände der Kirche auch in Deutschland vor der Herausforderung, eine Reformagenda zu entwickeln und in politischen Debatten zu vertreten, die dieses traditionelle Kernstück der Kirchlichen Soziallehre für die Gegenwart konkretisiert. Die hier vorgetragenen Reflexionen sind als Versuch zu verstehen, zu dem notwendigen konzeptionellen Suchprozess beizutragen.

Der traditionellen Lehre vom gerechten Lohn entspricht aber nicht nur ein politischer Auftrag für die Gegenwart. Vielmehr ergeben sich aus ihr auch Folgerungen für die eigenen Arbeitsverhältnisse der Kirche, vor allem sofern diese dem Niedriglohnsektor zuzuordnen sind. Solange politisch noch keine deutliche Verbesserung des Familienlastenausgleichs erreicht wurde, sind katholische Arbeitgeber aufgrund der eigenen sozialetischen Tradition und eindeutiger kirchenrechtlicher Vorschriften¹² verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Familien ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unteren Lohngruppen über ein ausreichend hohes Arbeitseinkommen verfügen. *Ein* Beispiel für kirchlichen Handlungsbedarf sind die Familienkomponenten, die mit der Umstellung des öffentlichen Dienstes vom BAT zum TVöD verloren gegangen sind. Da die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes die wichtigste Referenzgröße der kirchlichen Tarife darstellen, stehen kirchliche Arbeitgeber nun vor der Aufgabe, unabhängig vom öffentlichen Dienst eine eigene Familienkomponente einzuführen. Der Caritasverband hat bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst; bei vielen Bistümern steht dieser aber noch aus. Dringender Handlungsbedarf besteht darüber hinaus aufgrund der zunehmenden Praxis kirchlicher Stellen, insbesondere caritativer Einrichtungen, ganze Funktionsbereiche an Serviceunternehmen zu vergeben, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erheblich geringere als die kirchlichen Tariflöhne zahlen. Dass kirchliche Arbeitgeber mit einem solchen Verschieben der Probleme auf private Unternehmen die Herausforderung, gerechte Löhne zu zahlen, in keiner Weise meistern, muss wohl nicht eigens hervorgehoben werden.

Anmerkungen

Ich danke Frau Juniorprofessorin Dr. Judith Hahn für hilfreiche Anmerkungen zu einer ersten Fassung des vorliegenden Textes.

- 1 Vgl. T. Kalina/C. Weinkopf: Niedriglohnbeschäftigung 2008. Stagnation auf hohem Niveau. Lohnspektrum franst nach unten aus (IAQ-Report 2010-6), Duisburg 2010; I. Becker: Armut in Deutschland. Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze (Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ 3), Frankfurt am Main 2006, 37.
- 2 Der Begriff „Römische Sozialverkündigung“ steht für soziale Verlautbarungen der römisch-katholischen Kirche auf universalkirchlicher Ebene, geht also über die Sozialenzykliken der Päpste hinaus. Im Folgenden zitiert aus: Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Köln – Kevelaer 2007.
- 3 O. v. Nell-Breuning: Die soziale Enzyklika, Köln 1950, 122 – 132.
- 4 Vgl. M. Möhring-Hesse: Die demokratische Ordnung der Verteilung, Frankfurt/Main – New York 2004.
- 5 Vgl. z. B. T. Brandt: Bilanz der Minijobs und Reformperspektiven, in: WSI-Mitteilungen 59 (2006), 446 – 452, hier: 448 f.; M. Promberger u. a.: Leiharbeit im Betrieb, Nürnberg 2006, 119 – 123.
- 6 Vgl. Kalina/Weinkopf: Niedriglohnbeschäftigung 2008, a.a.O.
- 7 Ebd., 8.
- 8 Vgl. z. B. den Literaturüberblick bei H. Lesch/L. Funk: Mindestlohnbestimmungen in ausgewählten EU-Ländern, in: Sozialer Fortschritt 55 (2006), 83 – 84.
- 9 Vgl. R. Martens: Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze, Berlin 2011, a.a.O., 26.
- 10 „Extrakindergeld“ ist nur ein anderer Begriff für den Vorschlag eines Kindergeldzuschlags: I. Becker/R. Hauser: Vom Kinderzuschlag zum Kindergeldzuschlag. (Arbeitspapier des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“ 5), Frankfurt am Main 2007.
- 11 Der sog. Kinderzuschlag wird derzeit in der vollen Höhe von 140 Euro gewährt, wenn das Einkommen (aus Erwerbsarbeit) genau die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese ist durch das soziokulturelle Existenzminimum der in dem Haushalt lebenden Erwachsenen bestimmt. Für jede 10 Euro, die die Erwachsenen über diese Mindesteinkommensgrenze hinaus verdienen, wird der Kinderzuschlag um 5 Euro gekürzt. Bleibt das Arbeitseinkommen unterhalb der Mindesteinkommensgrenze, gibt es keinen Kinderzuschlag. Die Betroffenen sollen dann ALG II bzw. Sozialgeld beantragen. Vor der letzten Reform hat dies aber nach Erhalt des ablehnenden Bescheids nur die Hälfte der Haushalte mit zu geringem Einkommen getan (ebd., 6 f.).
- 12 Vgl. J. Hahn: Gerechter Lohn in der Kirche. Vorgaben des universalen kirchlichen Rechts (cc. 231 § 2 und 1286 CIC), in: Dies. (Hg.), Gerechter Lohn in der Kirche, (FAGS 57), Frankfurt am Main 2009, 7 – 27.

Zur Person des Verfassers:

Dr. Bernhard Emunds, Professor für Christliche Gesellschaftsethik und Sozialphilosophie sowie Leiter des Oswald von Nell-Breuning-Instituts für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main.